



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0147

öffentlich

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Stellungnahme der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

04.07.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

12.07.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt die Stadt Beckum wie folgt Stellung:

Die übergeordneten Grundsätze und Ziele des LEP-Entwurfs decken sich als generelle Anforderungen an die Entwicklung des Raumes im Wesentlichen auch in dieser geänderten Fassung mit den – konkretisierten – Entwicklungszielen für die Stadt Beckum.

Die neue Formulierung des Zieles 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum –, die den Kommunen erheblich mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung zugesteht, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erhaltung der Lebens- und Zukunftsfähigkeit dieser Ortsteile wird damit erleichtert und stärkt die Planungshoheit der Kommunen.

Die geplante Änderung des Zieles 9.2-1 – Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe – wird von der Stadt Beckum hingegen abgelehnt.

Das bisherige Ziel einer räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in Form von Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen sollte beibehalten werden. Aufgrund der mit den (Kalk-)Abbauvorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und die städtebauliche Entwicklung sollten Abbauvorhaben weiterhin nur in den Vorranggebieten möglich sein. Andernfalls ist eine an langfristigen Zielen orientierte städtebauliche und naturräumliche Gestaltungsplanung nicht mehr möglich. Die Stadt Beckum hat in einem intensiven Erarbeitungsprozess einen mit allen Verfahrensbeteiligten (Stadt, Abbauunternehmen, Kreis, Bezirksregierung) abgestimmten „Gesamtrenaturierungsplan“ erarbeitet und beschlossen, der Planungssicherheit für die Abbauunternehmen auf der einen und die gestaltende Kommune auf der anderen Seite bietet.

Dieses informelle Instrument bedarf jedoch einer verbindlichen „Absicherung“ der Flächenkulisse bereits auf der Ebene der Regionalplanung.

Die bisherige Darstellung von Vorrangflächen mit der Wirkung von Eignungsflächen bietet genau diese Verbindlichkeit. Die Flächenunschärfe der Maßstabebene des Regionalplanes bietet aus Sicht der Stadt Beckum gleichwohl ausreichend Flexibilität für die Abgrabungsunternehmen, kleinere, an bestehende Flächen angrenzende Flächen den betrieblichen oder sonstigen Abläufen geschuldete Korrekturen vornehmen zu können. Weitreichendere Änderungen an der Flächenkulisse sollten weiterhin nur über das Instrument eines Zielabweichungs- oder Änderungsverfahrens zum Regionalplan erfolgen. Diese Vorgehensweise sollte daher bereits auf der Ebene der Landesplanung verankert sein.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und seine Änderung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen im Raumordnungsgesetz (ROG).

Demografischer Wandel

Der LEP NRW berührt alle Aspekte des demografischen Wandels.

Erläuterungen

Die neue Landesregierung hat in Anlehnung an den Koalitionsvertrag vom 19. Dezember 2017 das sogenannte Entfesselungspaket II beschlossen. Zum einen umfasst dies den Erlass zur Anwendung der noch geltenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Regionalplanungsbehörden und die Gemeinden als Trägerinnen der Bauleitplanung. Zum anderen wurde mit diesem Beschluss das förmliche Verfahren zur erneuten Änderung des erst seit Februar 2017 geltenden Landesentwicklungsplans (LEP) eingeleitet.

Am 17. April hat das Landeskabinett den Entwurf zur geplanten Änderung des LEP NRW beschlossen und das förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung zu erhöhen, um zusätzliche Wohnbauflächen in ausreichendem Maße zu schaffen und Wirtschaftsflächen bedarfsgerecht bereitzustellen. Dabei sollen in ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen gewährleistet werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und damit auch der Kommunen in Nordrhein-Westfalen erfolgt befristet bis zum 15. Juli 2018.

Die Planunterlagen stehen im Internet unter www.wirtschaft.nrw/landesplanung zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Der LEP NRW legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest.

Im Maßstab des LEP NRW sind nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen überlassen. Im LEP NRW werden daher im Wesentlichen textliche **Grundsätze und Ziele** formuliert.

Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Ziele der Raumordnung können somit im Wege der Abwägung nicht überwunden werden.

Grundsätze der Raumordnung werden dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen verstanden. Die Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, das heißt in die planerische Abwägung einzustellen. Sie können somit im Gegensatz zu raumordnerischen Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

Die übergeordneten Grundsätze und Ziele des LEP NRW-Entwurfs zu den Themenbereichen räumliche Struktur des Landes (1), Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (2), Klimaschutz (3), Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (4), Siedlungsraum (5), Freiraum (6), Verkehr und technische Infrastruktur (7), Rohstoffversorgung (8) und Energieversorgung (9) sind generelle Anforderungen an die Entwicklung des Raumes und decken sich auch in dieser geänderten Fassung im Wesentlichen mit den – konkretisierten – Entwicklungszielen für die Stadt Beckum.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2014 hat die Stadt Beckum bereits zur damaligen Neuaufstellung des LEP Stellung – insbesondere zu den Grundsätzen und Zielen des LEP NRW-Entwurfs zum Thema Siedlungsflächen(entwicklung) – genommen, da diese in besonderem Maße in die kommunale Planungshoheit eingreifen (vergleiche Vorlage 2013/0212 – Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme der Stadt Beckum).

Die damals aus kommunaler, beckumer Sicht aufgeführten Aspekte sind in der Endfassung des LEP NRW zum Teil durch eine Abmilderung der Aussagen aufgegriffen worden, jedoch erfolgte keine grundsätzliche Änderung der Sichtweise, insbesondere zur Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der kleinen Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Um so mehr ist daher die neue Formulierung des Zieles 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – zu begrüßen, die den Kommunen erheblich mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung zugesteht. Insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erhaltung der Lebens- und Zukunftsfähigkeit dieser Ortsteile wird damit erleichtert. Siedlungsbereiche mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden jedoch auch zukünftig in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt.

Die geplante Änderung des Zieles 9.2-1 – Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe – sollte von der Stadt Beckum hingegen abgelehnt werden.

Das bisherige Ziel einer räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in Form von Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen sollte beibehalten werden.

Die Stadt Beckum hat in einem intensiven Erarbeitungsprozess einen mit allen Verfahrensbeteiligten (Stadt, Abbauunternehmen, Kreis, Bezirksregierung) abgestimmten „Gesamtrekultivierungsplan“ erarbeitet und beschlossen, der Planungssicherheit für die Abbauunternehmen auf der einen und die gestaltende Kommune auf der anderen Seite bietet. Dieses informelle Instrument bedarf jedoch einer verbindlichen „Absicherung“ der Flächenkulisse bereits auf der Ebene der Regionalplanung.

Weitere erhebliche Änderungsvorschläge betreffen den Themenbereich Erneuerbare Energien. Insbesondere sollen bezüglich der Windenergie die Ziele 7.3-1 und 10.2-2 sowie der Grundsatz 10.2-3 geändert werden. Die Aussagen zur Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die verpflichtende Vorgabe von konkreten Flächenkulissen für Vorranggebiete für die Windenergie in den einzelnen Regionalplänen sollen aufgehoben werden. Dem gegenüber soll die Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen zu einem Grundsatz – und damit als Möglichkeit und nicht mehr als Pflicht – herabgestuft werden. Der im Grundsatz 10.2-3 neu formulierte Wunsch – entsprechend den örtlichen Verhältnissen – einen Vorsorgeabstand neu geplanter Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1 500 Metern vorzusehen, widerspricht gültigem Bundesrecht und wird in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden können.

Da sowohl die mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum derzeit rechtsgültigen Festlegungen wie auch die im Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum festgelegten Darstellungen (Flächenkulisse) keine Veränderung erführen, ist eine Stellungnahme der Stadt Beckum zu diesem Themenbereich aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Soweit der Rat der Stadt Beckum die im Beschlussvorschlag formulierte Stellungnahme beschließt, wird die Verwaltung diese dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Nachgang fristgerecht zuleiten.

Anlage(n):

ohne